

99011008060001

Ausländerzentralregister Eintragung Übermittlungssperre

Heruntergeladen am 16.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/100386554/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99011008060001
Leistungsbezeichnung I	Ausländerzentralregister Eintragung Übermittlungssperre
Leistungsbezeichnung II	Übermittlungssperre Ihrer im Zentralregister für Ausländer gespeicherten Daten beantragen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Ausländerzentralregister, Ausländer, Übertragungssperre, Übermittlungssperre, Flüchtling, Datenschutz, Zentralregister für Ausländer
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Eintragung (60)
SDG-Informationsbereich	Ausübung der Rechte der Betroffenen im

Modul	Sachverhalt
	Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten
Lagen Portalverbund	Einwanderung (1080100), Eintragung in Register (2020100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	23.09.2019
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat (BMI)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/azrg/_4.html https://www.gesetze-im-internet.de/azrg-dv/_7.html https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_26102009_MI6936050300.htm
Teaser	Wenn Sie im Zentralregister für Ausländer eingetragen sind, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen beantragen, dass Ihre Daten nicht weitergegeben werden dürfen.
Volltext	Leben Sie als Ausländer mehr als 90 Tage in Deutschland, dann stehen Ihre personenbezogenen Daten in einem zentralen Register für Ausländer. Daraus können öffentliche Stellen Informationen über Sie erhalten. Auch nicht-öffentliche Stellen, Behörden anderer Staaten und über- oder zwischenstaatliche Stellen können bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen Daten aus dem Ausländerzentralregister erhalten. Sie können eine Übermittlungssperre Ihrer personenbezogenen Daten beantragen, wenn Sie eine Gefahr für sich oder Ihre Angehörigen sehen. Die Daten werden gesperrt, wenn: • Ihre schutzwürdigen Interessen oder die einer anderen Person durch die Übermittlung der Daten beeinträchtigt werden können oder • bei Ersuchen der Zeugenschutzdienststelle.

Modul
Sachverhalt

Gesperrte Daten sind mit einer Übermittlungssperre versehen. Sie dürfen nur in Ausnahmefällen (ohne Ihre Stellungnahme) an nichtöffentliche Stellen, Behörden anderer Staaten oder zwischenstaatliche Stellen übermittelt werden.

Wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, ist die Sperre auch gegenüber Behörden wirksam. Wie lange die Sperre gilt, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab.

Erforderliche Unterlagen

- Nachweis über Ihre Identität
- gegebenenfalls geeignete Nachweise darüber, dass Sie oder eine andere Person durch die Übermittlung in Gefahr geraten können

Voraussetzungen

- Sie können konkret und nachvollziehbar darlegen, dass Ihre oder die schutzwürdigen Interessen einer anderen Person durch die Übermittlung Ihrer Daten beeinträchtigt werden können.

Kosten

keine

Verfahrensablauf

Die Übermittlungssperre aus dem Ausländerzentralregister können Sie schriftlich oder persönlich beantragen:

Wenn Sie die Übermittlungssperre persönlich beantragen:

- Informieren Sie sich bei Ihrer zuständigen Ausländerbehörde, welche Unterlagen Sie benötigen. Vereinbaren Sie gegebenenfalls einen Termin.
- Bei Ihrem Termin hört eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter Sie an, um die Gründe Ihres Anliegens zu erfahren. Anschließend wird über Ihren Antrag entschieden.
- Sie bekommen dann einen schriftlichen Bescheid. Bei positiver Prüfung Ihres Antrags gilt ab sofort die Übermittlungssperre .

Wenn Sie die Übermittlungssperre schriftlich beantragen:

Modul

Sachverhalt

- Informieren Sie sich bei Ihrer zuständigen Ausländerbehörde, welches Antragsformular und welche weiteren Unterlagen Sie benötigen. Sollte es kein Antragsformular geben, genügt ein formloser unterschriebener Antrag.
- Senden Sie Ihren Antrag und die erforderlichen Unterlagen an Ihre Ausländerbehörde, das Ausländerzentralregister, oder die für die Bearbeitung Ihres Asylantrags zuständige Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge.
- Nach Prüfung Ihres Antrags und Ihrer Unterlagen erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid. Bei positiver Prüfung Ihres Antrags gilt ab sofort die Übermittlungssperre.

Hinweis: Übermittlungssperren können bei schutzwürdigen Interessen oder überwiegendem öffentlichen Interesse auch von Amts wegen gespeichert werden. Wurde eine Übermittlungssperre im Register von Amts wegen gespeichert, werden Sie als Betroffener von der Stelle, die über die Speicherung entschieden hat, informiert.

Bearbeitungsdauer

Je nach Behörde unterschiedlich

Frist

keine

weiterführende Informationen

keine

Hinweise

Die Übermittlung von Daten trotz bestehender Übermittlungssperre ist im Einzelfall erlaubt, wenn an der Kenntnis der gesperrten Daten ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht (zum Beispiel, um Straftaten zu verfolgen).

Rechtsbehelf

Kurztext

- Ausländerzentralregister Eintragung Übermittlungssperre
- AZR enthält persönliche Daten von Ausländerinnen und Ausländern, die länger als 90 Tage in Deutschland leben oder gelebt haben

Modul	Sachverhalt
	• Außerdem können Daten von Ausländern bei besonderen aufenthaltsrechtlich relevanten Anlässen erfasst werden (zum Beispiel bei der Asylantragstellung) • in folgenden Fällen werden die Daten gesperrt: • wenn schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder einer anderen Person durch die Übermittlung der Daten beeinträchtigt werden können • bei Ersuchen der Zeugenschutzdienststelle • Gesperrte Daten dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen nicht an nichtöffentliche Stellen, Behörden anderer Staaten oder zwischenstaatliche Stellen übermittelt werden • Zuständig: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (als Registerbehörde oder während eines Asylverfahrens) oder für Wohnort zuständige Ausländerbehörden
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	Formulare : erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Stelle Onlineverfahren möglich: nein Schriftform erforderlich: ja Persönliches Erscheinen nötig: nein
Ursprungsportal	Ausländerzentralregister Eintragung Übermittlungssperre, Ausländerzentralregister Eintragung Übermittlungssperre